

Private Rentenversicherung

Die private Rentenversicherung ist eine grundsätzlich ungeeignete Versicherung. Wer seinen Vertrag nicht weiterführen kann oder möchte, kann u. a. die Möglichkeit einer Prämienfreistellung oder Kündigung prüfen.

In diesem Infoblatt finden Sie hierzu die wichtigsten Informationen. Am Ende dieses Infoblatts finden Sie weitere Informationen zum BdV.

Verbrauchertelefon: Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 09001 – 737 300 (2,40 Euro/Minute aus dem dt. Festnetz).

Das Wichtigste auf einen Blick

Die private Rentenversicherung ist eine grundsätzlich ungeeignete Versicherung. Eine private Rentenversicherung ist hauptsächlich ein Sparvertrag mit geringem Todesfall-schutz. Ab dem vereinbarten Rentenbeginn wird eine lebenslange Rente gezahlt. Alternativ kann man sich üblicherweise das angesparte Kapital (Kapitalwahlrecht) auszahlen lassen.

Wer den Vertrag kündigt, weil er Geld benötigt oder die Prämien nicht mehr bezahlen kann, muss mit (zuweilen hohen) Verlusten rechnen. Hierin liegt ein großes Problem. Denn deutlich mehr als die Hälfte der Verträge wird von Versicherten vor dem regulären Ablauf beendet. Während des Rentenbezugs kann die Rentenversicherung üblicherweise nicht mehr gekündigt werden.

Allenthalben wenn es für Ihren konkret-individuellen Bedarf hilfreich ist, einen Geldbetrag einmalig in eine lebenslange Rente umzuwandeln, können Sie eine private Rentenversicherung **gegen Einmalprämie** (sobaldbeginnend oder mit kurzer Aufschiebzeit) prüfen. Vorab sollten Sie aber wichtige Absicherungen geprüft haben.

BdV-Tipp: Wir empfehlen, den Ansparvorgang und die Verrentung zu trennen. Die aufgeschobene private Rentenversicherung ist in aller Regel nicht für die Altersvorsorge geeignet. Denn bei diesen Verträgen binden sich Verbraucher oft schon sehr früh auch

Eine Vervielfältigung und Verbreitung zu privaten Zwecken ist mit Quellennachweis gestattet. Zu gewerblichen Zwecken ist eine Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung erlaubt. Wenden Sie sich hierzu an: presse@bunddersicherten.de

für die Verrentung an den Versicherer. Die sofort beginnende Rentenversicherung kann allerhöchstens im Einzelfall für Personen in Frage kommen, die sich guter Gesundheit erfreuen, die Aussicht auf ein sehr langes Leben haben und eine größere Summe in eine regelmäßige Zahlung umwandeln möchten.

Das sollten Sie bei einem bestehenden Vertrag beachten

Haben Sie eine Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht abgeschlossen, sollten Sie den Vertrag überprüfen und überlegen, ob eine Fortführung, eine Kündigung oder Prämienfreistellung sinnvoll ist. Hierfür stellen wir Ihnen unseren [Entscheidungshilferechner](#) zur Verfügung. Weitere Informationen hierzu und zu weiteren Handlungsoptionen finden Sie in unserem Infoblatt [Ausstieg aus kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen](#).

Unter Umständen können Sie Ihrem Vertrag auch noch viele Jahre nach dem Abschluss widersprechen. Das kann sogar günstiger sein als den Vertrag zu kündigen oder prämienfrei zu stellen. Dieses „ewige Widerspruchsrecht“ steht Ihnen zu, wenn Sie die Rentenversicherung zwischen 1994 und 2007 nach dem sogenannten Policenmodell abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass Sie vom Versicherungsunternehmen nicht ordnungsgemäß über Ihr Widerspruchsrecht belehrt worden sind oder die Vertragsunterlagen nicht vollständig erhalten haben. Das „ewige Widerspruchsrecht“ kann auch für Verträge gelten, die Sie bereits gekündigt haben.

BdV-Tipp: Ob Sie bei Ihrem Vertrag ein „ewiges Widerspruchsrecht“ haben, prüfen wir gern für Sie.

Das Infoblatt soll Ihnen eine erste Orientierung geben und kann keinesfalls eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall ersetzen. Alle Informationen in diesem Infoblatt haben wir sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt. Dabei berücksichtigen wir neben den uns vorliegenden Versicherungsbedingungen sowohl die geltenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, etc.) als auch die einschlägige Rechtsprechung.

Die Infoblätter aktualisieren wir regelmäßig und stellen sie auf unserer [Website](#) bereit – dabei behalten wir uns jederzeit inhaltliche Änderungen vor. Gleichwohl können wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen. Das Infoblatt gibt den aus der Fußzeile ersichtlichen Stand wieder, sofern wir keinen abweichenden Stand im Text kenntlich gemacht haben.

Inhalt

1	Das leistet die Versicherung	4
2	Diese Rendite stellen aktuelle Verträge in Aussicht	6
3	Wer braucht diesen Versicherungsschutz?	7
4	Was brauchen Sie nicht?	9
5	Das haben Sie bei bestehenden Verträgen zu beachten	9
6	Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag	12
	Das ist der BdV	13

1 Das leistet die Versicherung

Eine private Rentenversicherung ist hauptsächlich ein Sparvertrag mit geringem Todesfallschutz.

Aufgeschobene Rentenversicherung

Bei der aufgeschobenen Rentenversicherung werden über den vertraglich vereinbarten Zeitraum regelmäßig Prämien eingezahlt. Der Rentenbeginn erfolgt dann zumeist mit Beginn des gesetzlichen Rentenalters, kann vertraglich aber auch früher oder später vereinbart werden. Üblicherweise ist auch ein Kapitalwahlrecht vereinbart, dann kann statt der Rente auch die Auszahlung einer einmaligen Kapitalsumme zu Rentenbeginn verlangt werden.

Verstirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, erfolgt üblicherweise lediglich eine Prämienrückgewähr, d. h. die Auszahlung der Summe aller bis dato eingezahlten Prämien. Zum Teil ist auch eine Vereinbarung zur Auszahlung des angesparten Guthabens möglich.

Mit dem Sparanteil der Prämie wird bis zum Rentenbeginn Kapital angespart. Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, bekommt sie lebenslang eine garantierte Rente zuzüglich Überschussanteile ausgezahlt.

Sofort beginnende Rentenversicherung

Bei der Sofortrente wird ein Einmalbetrag in die Rentenversicherung eingezahlt. Mit der Sofortrente kann eine einmalige Kapitalsumme sofort in eine monatliche Rentenzahlung umgewandelt werden. Es kann aber auch vertraglich vereinbart werden, dass die Zahlung erst nach einer Wartezeit einsetzt.

Für die Zeit des Rentenbezugs kann auch eine Todesfalleistung vereinbart sein. Üblich ist eine Rentengarantiezeit. Oftmals kann auch eine Kapitalrückgewähr oder selten eine Prämienrückgewähr abzüglich bereits gezahlter Renten vereinbart werden.

Der garantierte Rechnungszins (= Höchstrechnungszins oder umgangssprachlich „Garantiezins“) liegt bei Abschluss einer privaten Rentenversicherung seit 2022 bei 0,25 Prozent, allerdings nur bezogen auf den Sparanteil der Prämie. Die Rendite – bezogen auf die Gesamtprämie nach Abzug der Kosten – liegt beim aktuellen Garantiezins meistens im negativen Bereich.

Zudem haben Versicherungsnehmer in der Regel einen Anspruch auf Beteiligung an den Überschüssen einschließlich der Bewertungsreserven. Die Höhe dieser möglichen Überschüsse ist aber nur eine unverbindliche Prognose und keineswegs sicher. Sie hängt u. a. von der Kapitalanlage des Versicherers, der Entwicklung des Kapitalmarkts,

der Kostenstruktur und der Sterblichkeitsentwicklung ab. Zudem haben die Versicherer Möglichkeiten, durch unternehmenspolitische Entscheidungen die Auszahlung der Überschüsse massiv zu verzögern.

Auch anhaltend niedrige Zinsen und viele gesetzliche Änderungen zugunsten der Lebensversicherer führten zu deutlichen Kürzungen bei den Überschussbeteiligungen.

Rentenbezugsformen

Nach Rentenbeginn verwenden die Lebensversicherer üblicherweise eine der folgenden drei Varianten der Überschussbeteiligung. Zuweilen kann der Versicherungsnehmer zwischen den verschiedenen Formen auswählen und dies vertraglich festlegen. Nicht jeder Lebensversicherer bietet alle Rentenbezugsformen an:

- ▶ Die **dynamische Rente** startet mit der niedrigsten Höhe der drei Varianten. Ihre jährliche Steigerung fällt höher als bei den anderen Varianten aus. Der jährliche Steigerungssatz wird jährlich neu berechnet. Bei sinkender Überschussbeteiligung kann er niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen.
- ▶ Bei der **teildynamischen Rente** ist die Anfangsrente etwas höher als bei der dynamischen Rente. Dafür fallen die späteren Rentenerhöhungen (deutlich) niedriger aus. Auch sie können ganz entfallen.
- ▶ Die **flexible Rente**, auch konstant bleibende Rente genannt, bietet anfangs die höchste monatliche Rente. Sie wird während des Rentenbezugs aber nicht dynamisiert. Ändert sich die Überschussbeteiligung der Lebensversicherer, kann sie nach unten oder oben geändert werden.

Bis etwa zum 80. Lebensjahr bieten die flexible und die teildynamische Rente eine höhere Auszahlung als die dynamische Rente.

Bei Tod vor Eintritt des Rentenbeginns erhalten die Erben üblicherweise die eingezahlten Prämien zurück (Prämienrückgewähr). Teilweise kann auch als Mindesttodesfallschutz die Auszahlung des angesparten Guthabens an die Hinterbliebenen vereinbart werden. Tritt der Tod nach Rentenbeginn ein, kann eine Todesfallleistung in Form einer Rentengarantiezeit oder oft auch die Auszahlung des Kapitals oder selten der Prämiensumme abzüglich bereits gezahlter Renten vereinbart werden. Diese Möglichkeiten funktionieren wie folgt:

- ▶ Bei der **Rentengarantiezeit** zahlt der Versicherer die Rente über den vereinbarten Zeitraum, unabhängig davon, ob die versicherte Person das Ende der Rentengarantiezeit erlebt oder nicht. Verstirbt sie zwischenzeitlich, werden die Renten an die Hinterbliebenen ausgezahlt. Je nach Vertrag erhalten die Hinterbliebenen nur die restlichen Garantierenten oder die Renten zuzüglich Überschüssen. Je länger die Rentengarantiezeit ist, desto stärker mindert sich die Garantierente.

- ▶ Bei der **Kapitalrückgewähr im Rentenbezug** erhalten die Hinterbliebenen im Todesfall die Differenz zwischen dem Kapital zu Rentenbeginn und der Summe der bis zum Tod ausgezahlten Renten. Diese Rückgewähr ist deutlich teurer als eine Rentengarantiezeit von 20 Jahren. Sie mindert daher die Garantierente merklich.
- ▶ Bei der **Prämienrückgewähr im Rentenbezug** erhalten die Hinterbliebenen im Todesfall die Prämiensumme abzüglich bereits gezahlter Renten. Im Gegensatz zur Kapitalrückgewähr wird im Todesfall nur ein Teil des zum Rentenbeginn vorhandenen Kapitals gewährt (nur bei aufgeschobener Rentenversicherung möglich).

2 Diese Rendite stellen aktuelle Verträge in Aussicht

Die renditemindernden Kosten für eine private Rentenversicherung hängen von zahlreichen individuellen Faktoren wie dem Eintrittsalter und der gewünschten Laufzeit und Rentenhöhe ab.

Für die Ansparphase bis zum Rentenbeginn gilt die Auszahlung des Guthabens für den Todesfall als vereinbart und für die Rentenbezugsphase eine Rentengarantiezeit von fünf Jahren sowie als Rentenbezugsform die flexible Rente. Die Spanne der Jahresrenditen nach Kosten für eine private Rentenversicherung bei einem garantierten Höchstrechnungszins von 0,25 Prozent sowie einer Laufzeit bis zum 67. Lebensjahr stellt sich bei einem Neuabschluss folgendermaßen dar:

Vereinbarte Vertragslaufzeit und Prämienzahlungsdauer	Monatsprämie	Jährliche Rendite nach Kosten*	Garantierte monatliche Rentenleistung (Rentenbezugsform: flexibel)
20 Jahre	100 Euro	-2,29 bis -0,62 %	54,06 bis 63,81 Euro
30 Jahre		-1,53 bis -0,40 %	77,05 bis 91,12 Euro

Eigene Recherche (Stand Dezember 2023), Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet).

* Es wurden die ausgewiesenen garantierten Leistungen der Lebensversicherer sowohl für die Ansparphase als auch für die Rentenphase berücksichtigt.

Besonderer Hinweis: Um in diesen Musterfällen mehr als die eingezahlten Prämien durch die lebenslange Rentenleistung (vor Steuern!) zurückzuerhalten, muss die versicherte Person **älter als** (gerundet) 98 Jahre alt werden.

3 Wer braucht diesen Versicherungsschutz?

Eine Privatrente kann sich allenfalls für Ältere lohnen, die unmittelbar vor der Rente stehen und sich Hoffnung auf ein sehr langes Leben machen. Auch für sie aber kann eine private Rentenversicherung per Einmaleinzahlung und sofort beginnender Rentenzahlung höchstens in Einzelfällen in Frage kommen.

Eine private (aufgeschobene) Rentenversicherung braucht grundsätzlich niemand. Sie ist sowohl für den Vermögensaufbau als auch für die Altersvorsorge ungeeignet. Folgende Gründe sprechen gegen eine private Rentenversicherung:

Geringe Rendite

Die Rendite ist in aller Regel sehr niedrig bis negativ und in der Entwicklung kaum nachvollziehbar.

Sparanteil

Die Prämie teilt sich in drei Bestandteile auf: in den Risikoanteil zur Deckung des Todesfallrisikos, den Kostenanteil für Abschluss und Verwaltung sowie den Sparanteil. Die genaue Aufteilung der Prämie erfahren Sie nicht. Daher können Sie nicht nachvollziehen, wie viel von Ihrer Prämie in den Spartopf fließt. Nur der Rest, der nach Abzug der Abschluss- und Verwaltungskosten und des Risikobeitrags übrigbleibt, wird mit dem garantierten Höchstrechnungszins von maximal 0,25 Prozent bei ab 2022 abgeschlossenen Verträgen verzinst. Bezogen auf die gezahlte Gesamtprämie ist die garantierte Verzinsung also deutlich niedriger und oft sogar negativ.

Für seit 1. Juli 2008 abgeschlossene Verträge besteht für den Versicherer lediglich die Pflicht, Abschluss- und Verwaltungskosten in Euro auszuweisen. Die darin enthaltene Provision für den Vermittler ist aber nicht anzugeben. Der Vermittler muss seit 23. Februar 2018 seine Provision zumindest auf Nachfrage der Kundin bzw. des Kunden offenlegen.

Mangelnde Flexibilität

Die Flexibilität ist in der Ansparphase besonders gering. Wer nicht bis zum Vertragsende durchhält, weil er vorzeitig Geld benötigt oder die Prämien nicht mehr bezahlen möchte oder kann, muss mit (zuweilen hohen) Verlusten rechnen. Hier liegt das Hauptproblem der privaten Rentenversicherung. Vor allem bei langen Laufzeiten von mehreren Jahrzehnten kann es viele Gründe - von der Familienplanung bis hin zur Arbeitslosigkeit - geben, warum ein Vertrag nicht fortgesetzt werden kann. Tatsächlich werden deutlich mehr als die Hälfte aller Verträge von Versicherungsnehmern vor dem regulären Ablauf durch Kündigung beendet.

Überschussbeteiligung

Hinterfragen Sie die unverbindlichen Prognosen zur Rendite kritisch und orientieren Sie sich an den Garantiewerten. Die beworbene Überschussbeteiligung ist nicht sicher. Sie hängt vom Kapitalmarkt, von der Anlagepolitik des Versicherers, den Verwaltungskosten und der Entwicklung der Sterblichkeit ab.

Hinzu kommen auch diese Faktoren:

- ▶ Die Lebensversicherer erzielen mit den Prämien ihrer Versicherungsnehmer Überschüsse. Diese setzen sich aus Kapitalerträgen sowie Risiko- und Kostengewinnen zusammen. An diesen drei Gewinnöpfen, die im sogenannten Rohgewinn zusammenfließen, müssen sie ihre Versicherungsnehmer grundsätzlich beteiligen. Das erfolgt aber stets über einen bilanziellen Umweg. Das führt dazu, dass die Gelder lange Zeit geparkt werden können und die Unternehmen einen hohen Spielraum haben, bestimmte Verträge mit höheren Überschüssen zu beglücken und andere schlechter zu bedienen. Die Überschussbeteiligung geht aber seit Jahren zurück, während sich die Lebensversicherungsunternehmen und ihre Aktionärinnen und Aktionäre beständig auf hohem Niveau Gewinnanteile sichern können.
- ▶ Auch darf seit 2011 bei der Ermittlung des Gewinns zusätzlich „legal getrickst“ werden. Denn einen Teil des Zinsgewinns dürfen die Lebensversicherer seitdem noch vor Berechnung der Überschussbeteiligung für die Zinszusatzreserve abzweigen. Das ist vollkommen legal, weil diese gesetzlich neu eingeführt wurde. Für die Versicherungsnehmer bedeutet dies eine deutliche Verschlechterung ihrer Gewinnbeteiligung, da weniger Zinsüberschüsse in den Rohgewinn fließen, an dem sie eigentlich mit 90 Prozent zu beteiligen sind.
- ▶ Zusätzlich wird seit 2015 die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Überschüssen dadurch gemindert, dass ein Teil der Überschüsse in die sogenannte kollektive Rückstellung für Beitragsrückerstattung („kollektive RfB“) weggesperrt wird.
- ▶ Außerdem wurde mit der Einführung des Lebensversicherungsreformgesetzes (LVRG) im August 2014 die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven drastisch gekürzt.
- ▶ Erschwerend kommt zudem die seit vielen Jahren anhaltende Niedrigzinsphase hinzu.

Durch all diese Faktoren sinkt die Rendite von Kapitallebensversicherungsverträgen dramatisch weiter und macht sie als Produkt für die Altersvorsorge noch unattraktiver und widersinniger als sie ohnehin schon immer war.

4 Was brauchen Sie nicht?

Haben Sie sich – entgegen unserer Empfehlung – für eine private Rentenversicherung entschieden, sollten Sie diese gesondert versicherbaren Risiken/Bausteine prüfen:

Prämiendynamik

Die Vereinbarung einer Dynamik, also die planmäßige Erhöhung der Prämie und der Versicherungssumme, schmälert die Rendite der privaten Rentenversicherung weiter. Sie ist nicht empfehlenswert. Denn der Versicherer behält einen Teil der Prämienerrhöhung für Provision und andere Abschlusskosten ein. Die Dynamik kann allenfalls im Einzelfall sinnvoll sein, wenn Sie einen höheren Todesfallschutz oder höheren Schutz aus einer bereits bestehenden Zusatzversicherung benötigen und aus gesundheitlichen Gründen keine adäquate anderweitige Absicherung mehr erhalten. Liegt bei Ihnen dieser Grund nicht vor, widersprechen Sie der vereinbarten Dynamik. Dafür haben Sie in der Regel Zeit bis zum Ende des ersten Monats nach dem Termin der Erhöhung. Alternativ können Sie die Dynamik zum Ende des Versicherungsjahres kündigen.

Unfalltod-Zusatzversicherung

Hier zahlt das Versicherungsunternehmen ausschließlich bei Unfalltod eine zusätzliche Leistung aus. Warum die Familienangehörigen beim Tod durch Unfall eine höhere Absicherung benötigen als beim Tod durch Krankheit, bleibt das Geheimnis der Versicherungsgesellschaften. Als Vorsorge für die Angehörigen ist eine reine Risikolebensversicherung mit ausreichend hoher Summe die beste Lösung. Falls ein Unfallzusatzschutz besteht, können Sie diesen üblicherweise gesondert kündigen.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Rentenleistung

Diese Zusatzversicherung bietet eine Absicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit. Probleme treten auf, wenn Sie die Prämien für den Sparvertrag nicht mehr bezahlen möchten oder können. Denn bei vielen Gesellschaften gilt das Prinzip „ganz oder gar nicht“. Dann können Sie die Zusatzversicherung in der Regel nicht fortführen, wenn Sie die private Rentenversicherung kündigen. Wer schon älter oder nicht mehr gesund ist, bekommt eine neue Berufsunfähigkeitsversicherung oft nur schwierig (gegen höhere Prämien und/oder Leistungsausschlüsse) oder gar nicht mehr.

5 Das haben Sie bei bestehenden Verträgen zu beachten

Bei der privaten Rentenversicherung findet keine Risikoprüfung statt. Das bedeutet, dass Sie keine Gesundheitsfragen beantworten müssen. Unabhängig vom Gesund-

heitszustand wird ein Antrag angenommen. Beim Abschluss einer Berufsunfähigkeits-zusatzversicherung müssen Sie hingegen alle Gesundheitsfragen im Antrag vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Haben Sie bei Antragstellung Vorerkrankungen, entscheidet der Versicherer, ob er den Antrag ablehnt oder nur gegen Risikozuschläge und/oder Leistungsausschlüsse für bestimmte Erkrankungen annimmt.

Im Falle einer Berufsunfähigkeit kann der Versicherer prüfen, ob Sie im Antrag Vorerkrankungen verschwiegen haben. Eine Anzeigepflichtverletzung beim Vertragsschluss kann Konsequenzen für die Auszahlung der Leistungen haben. Haben Sie falsche Angaben gemacht, kann sich der Versicherer bis zu fünf Jahre nach Vertragsschluss vom Vertrag lösen oder den Vertrag anpassen. Bei Vorsatz oder Arglist beträgt die Frist sogar zehn Jahre.

Abruf- und Aufschuboption

Für die Ansparphase bis zum Rentenbeginn kann eine Abruf- oder auch eine Aufschuboption vereinbart werden. Die Abrufoption ermöglicht die Vorverlegung des Rentenbeginns z. B. um fünf Jahre. Bei der Aufschuboption ist eine Verschiebung des Auszahlungs- bzw. Rentenbeginntermins in die Zukunft möglich.

Kündigungsmöglichkeiten der Versicherer

Eine Kündigung kann im Fall des Prämienverzuges durch den Versicherer bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich sein.

Kündigungsmöglichkeiten der Versicherungsnehmer

Sie können den Vertrag jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Sie erhalten dann einen Rückkaufswert zuzüglich etwaiger Überschüsse und Bewertungsreserven ausgezahlt. Auch eine teilweise Kündigung ist möglich, wenn die verbleibende Versicherungssumme eine Mindestsumme nicht unterschreitet (unternehmensindividuell). Rentenversicherungen gegen Einmalprämie sind nicht ordentlich kündbar.

Besteuerung der Erträge

Die Erträge werden je nachdem, ob es sich um eine regelmäßige Rentenzahlung oder eine einmalige Kapitalauszahlung handelt, unterschiedlich besteuert.

Entscheidet sich der Versicherte für eine **lebenslange Rente**, ist bei Verträgen, die ab 2005 abgeschlossen wurden, nur der Ertragsanteil der Rente zu versteuern. Z. B. beträgt der Ertragsanteil für einen 65-jährigen 18 Prozent.

Für Verträge, die vor 2005 abgeschlossen wurden, ist die steuerliche Situation nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) komplizierter geworden: Der BFH hat geurteilt, dass die ausgezahlten Renten steuerfrei bleiben, solange "die Summe der ausgezahlten Rentenbeträge das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben einschließlich der Überschussanteile nicht übersteigt" (Urteil vom 01.07.2021 - VIII R 4/18). D. h. die Rentenzahlungen sind solange steuerfrei bis sie in der Summe die Höhe der einmaligen Kapitalleistung erreichen, die bei Ausübung des Kapitalwahlrechts ausgezahlt worden wäre. Der BFH hat sich hingegen nicht dazu geäußert, wie die Rentenleistungen steuerlich zu behandeln ist, sobald die Summe der Rentenleistungen die Höhe der einmaligen Kapitalleistung übersteigt. Auch der Umgang der zuständigen Finanzverwaltungen mit dieser Problematik ist uns nicht bekannt.

Die **Kapitalauszahlung** bei Verträgen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, ist steuerfrei, wenn die Vertragsdauer mindestens zwölf Jahre und der Todesfallschutz mindestens 60 Prozent der Prämiensumme beträgt. Darüber hinaus müssen mindestens fünf Jahre Prämien eingezahlt worden sein.

Bei Verträgen ab 2005 ist bei einer einmaligen Auszahlung die Hälfte der Erträge zu versteuern, wenn das Kapital erst ab dem 60. Lebensjahr (bei Vertragsabschluss ab 2012: 62. Lebensjahr) verfügbar ist und der Vertrag mindestens eine Laufzeit von zwölf Jahren aufweist.

Wird über das Geld früher verfügt oder besteht der Vertrag noch keine zwölf Jahre, wird der volle Ertrag versteuert. Das gilt auch, wenn der Vertrag keine bestimmte Rente garantiert oder (bei Verträgen vor dem 1. Juli 2010) keine hinreichend konkreten Berechnungsgrundlagen für die Rentenhöhe enthält. Verträge, die seit dem 1. Juli 2010 abgeschlossen werden, müssen eine weitere Voraussetzung erfüllen, damit die Erträge bei einer einmaligen Auszahlung nur zur Hälfte besteuert werden: Der Rentenzahlungsbeginn muss die mittlere Lebenserwartung der versicherten Person wesentlich (um mehr als 10 Prozent der bei Vertragsabschluss verbliebenen Lebenserwartung) unterschreiten.

Wird die Privatrente auf staatliche Sozialleistungen angerechnet?

Zum 01.01.2018 wurde ein Einkommensfreibetrag beim Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingeführt. Wer lebenslange Rentenzahlungen aus einer zusätzlichen freiwilligen Altersvorsorge bezieht, muss sich diese nur anteilig auf die Grundsicherungsleistungen anrechnen lassen.

Der Einkommensfreibetrag gilt für lebenslange Rentenleistungen aus

- 1) Betriebsrenten,
- 2) „Riester-Renten“,
- 3) Basisrenten („Rürup-Renten“),

- 4) Privatrenten (ohne Kapitalwahlrecht oder sofern Sie auf das Recht zur Kapitalisierung verzichtet haben) und
- 5) Leistungen aus Zuzahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Die genaue Höhe wird folgendermaßen berechnet: Monatliche Renteneinkünfte in Höhe von 100,- Euro sind vollständig anrechnungsfrei. Diejenigen Anteile der monatlichen Renteneinkünfte, die 100,- Euro übersteigen, sind zu 30 Prozent anrechnungsfrei. Zwingende Voraussetzung dabei ist aber, dass der gesamte monatliche Freibetrag 50 Prozent des Eurobetrags aus der sogenannten Regelbedarfsstufe 1 ("Eckregelsatz") nicht überschreitet. Die Höhe der Regelbedarfsstufe 1 liegt aktuell (2024) bei 563,- Euro.

Beispiel: Die monatliche Rente aus zusätzlicher Altersvorsorge beträgt 300,- Euro. Vollständig anrechnungsfrei sind 100,- Euro. Von den verbleibenden 200,- Euro bleiben noch 30 Prozent anrechnungsfrei – also 60,- Euro pro Monat. Der gesamte Freibetrag darf wiederum 50 Prozent des Eckregelsatzes – also 281,50 Euro – nicht überschreiten. Dies ist hier erfüllt. Der gesamte Freibetrag liegt also in diesem Beispiel bei 160,- Euro pro Monat.

Beim Klären der Frage, welcher Anteil Ihrer Rente in welchem Umfang auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet wird, sollten Sie sich von einem Rentenberater oder einer Fachanwältin bzw. einem Fachanwalt für Sozialrecht unterstützen lassen.

6 Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag

Als Versicherungsnehmer trifft Sie nur die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Prämie. Der Versicherer kann bei Prämienverzug mit einer einmaligen oder der ersten Prämie zum Rücktritt berechtigt und nicht zur Leistung verpflichtet sein.

Sind Sie mit Folgeprämien im Zahlungsverzug, kann der Versicherer unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Das hat eine Umwandlung der privaten Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung zur Folge. Dazu errechnet der Versicherer, welche Leistung er angesichts des bis dahin angesparten Kapitals auch ohne weitere Prämienzahlungen garantieren kann. Wird bei einer Umwandlung die vereinbarte Mindestversicherungsleistung nicht erreicht, bleibt es bei der Wirkung der Kündigung. Der Versicherungsvertrag wird beendet und der Versicherer hat den Rückkaufswert auszuführen.

Beachten Sie als Versicherungsnehmer andere Pflichten wie v. a. die Auskunfts-, Anzeige- oder Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) nicht, so kann der Versicherer Sie nicht auf Erfüllung verklagen. Er darf aber auch hier ggf. seine Leistung verweigern oder den Vertrag beenden.

Das ist der BdV

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

Der **BdV** ► ► **informiert Verbraucher*innen** zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.

► ► **setzt sich für Versicherte ein** – aktiv auf politischer Ebene und offensiv über Verbandsklagen.

► ► **unterstützt seine Mitglieder** bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und bietet ihnen die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträge abzusichern.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 (für Mitglieder)
Telefon: +49 40 – 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)*
Fax: +49 40 – 357 37 30 99
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Stephen Rehmke (Sprecher), Bianca Boss

***Verbrauchertelefon:** Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 09001 – 737 300 (2,40 Euro/Minute aus dem dt. Festnetz).